

STADT ROSENFELD

Zollernalbkreis

Satzung

über den

Bebauungsplan „Halden, 3. Änderung“ in Rosenfeld-Leidringen

und über die örtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes
„Halden, 3. Änderung“

Aufgrund der §§ 1 bis 4, 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Bebauungsplan „Halden, 3. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Gebiet des Bebauungsplanes „Halden, 3. Änderung“ als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung des Bebauungsplans.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan zeichnerischer Teil und Zeichenerklärung vom 06. April 2005/07. Juni 2005
2. Textteil zum Bebauungsplan, gefertigt am 06. April 2005/07. Juni 2005 mit den örtlichen Bauvorschriften, gefertigt vom Büro Uttenweiler, Balingen.
3. Begründung des Bebauungsplanes vom 06. April 2005.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO getroffene Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Rosenfeld, Rathaus, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

§ 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind.

Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rosenfeld, den
16. Juni 2005

Thomas Miller
Bürgermeister

